

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning* an der Universität Potsdam

Vom 14. Dezember 2016

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzugangsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Verpflichtung zur Belegung von Brückenmodulen
- § 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 6 Quote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 7 Hochschulauswahlverfahren
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Cognitive Systems: Lan-*

guage, Learning, and Reasoning an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZuLO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning* gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium *Cognitive Systems* wesentlichen Fach, z.B. Computerlinguistik, Informatik, Linguistik, oder Mathematik, im Umfang von mindestens 180 LP,
- b) Nachweis von Kenntnissen, die dem Inhalt zumindest eines der drei Brückenmodule FM1 (Foundations of Mathematics), FM2 (Foundations of Computer Science) und FM3 (Foundations of Linguistics) - siehe Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning* - entsprechen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 LP,
- c) Nachweis von Programmierkenntnissen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 LP,
- d) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZuLO genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 ZuLO sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

§ 4 Verpflichtung zur Belegung von Brückenmodulen

Bewerberinnen und Bewerber, die in einem oder zwei der Brückenmodule FM 1-3 (Foundations of Mathematics; Foundations of Computer Science; Foundations of Linguistics) keine ausreichenden

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Februar 2017.

Kenntnisse nach § 3 Abs. 1 b) nachweisen können, werden mit der Zulassung dazu verpflichtet, die entsprechenden Module im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning* zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni, für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- a) Nachweis über die erforderlichen Programmierkenntnisse (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c)),
- b) Nachweis über Kenntnisse in einem der Module FM 1-3 (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b)).

(4) Sofern der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich einzureichen:

- a) ein Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs verbunden sind. Die Bewerberin oder der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie/ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln,
- b) ggf. ein Nachweis über Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland, oder ein Nachweis über ein für den Studiengang *Cognitive Systems* inhaltlich relevantes absolviertes Berufspraktikum oder Berufserfahrung, oder zu durchgeführten Semesterprojekten oder Abschlussarbeiten;
- c) ggf. ein Nachweis über erfolgreichen Abschluss von Kursen in verwandten Fächern, die in unmittelbarem Zusammenhang zum geplanten Masterstudium stehen im Umfang von mindestens 9 LP,
- d) ggf. der Nachweis über anderweitig festgestellte, inhaltlich für den Studiengang relevanten

Exzellenz, die eine besondere Studienleistung erwarten lassen.

§ 6 Quote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 50% festgesetzt.

§ 7 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Abschlussnote oder aktuelle Durchschnittsnote mit 51%,
- b) relative Note mit 13%,
- c) ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang mit 9%,
- d) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland; Praktikums- und Berufserfahrung; durchgeführte Semesterprojekte oder Abschlussarbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang zum geplanten Masterstudium stehen, mit 9%,
- e) erfolgreicher Abschluss von Kursen in verwandten Fächern, die in unmittelbarem Zusammenhang zum geplanten Masterstudium stehen im Umfang von mindestens 9 LP, mit 9%,
- f) anderweitig festgestellte inhaltlich für den Studiengang relevante Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Studienleistung erwarten lassen, mit 9%.

Das Kriterium c) geht mit einer Note (1,0 – 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwertes ein. Die Note bildet sich wie folgt:

- | | |
|---|-----|
| - sehr überzeugendes Motivationsschreiben: | 1,0 |
| - gutes Motivationsschreiben: | 2,0 |
| - durchschnittliches Motivationsschreiben: | 3,0 |
| - schwaches Motivationsschreiben: | 4,0 |
| - nicht überzeugendes Motivationsschreiben: | 5,0 |

Die Kriterien d) - f) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ und „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum

Nachweis dieser Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 4 gilt das jeweilige Kriterium als „nicht vorhanden“.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning*, die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.